



Yacht Club Hard

Yacht Club Hard
A 6971 Hard
Lochbachstr. 14
www.ych.at

Hafenordnung, Liegeplatzvergabeordnung Yacht Club Hard

I Grundsätzliches

Die Hafenordnung regelt die Benützung der ausschließlich vom Yacht Club Hard betriebenen und verwalteten Steganlage.

Die Durchsetzung der Bestimmungen der Hafenordnung obliegt dem Vorstand des Yacht Club Hard. Der Vorstand ist auch für alle zur Instandhaltung der Anlage notwendigen Arbeiten, im Rahmen des Budgets zuständig.

II. Allgemeine Verhaltensregeln

- a) Das Festmachen von Booten an der Steganlage und das Abstellen von Booten am Trockenliegeplatz ist grundsätzlich nur solchen Booten gestattet, denen ein fixer Liegeplatz zusteht oder denen ein provisorischer Liegeplatz zugewiesen wurde und für die eine aufrechte Haftpflichtversicherung besteht.
- b) Die ordnungsgemäße Vertäuung bzw. Abstellung der Boote und das Absichern gegenüber den Liegeplatznachbarn obliegt ausschließlich den Liegeplatzbesitzern, die für alle aus einer Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden alleine haften.
Die Liegeplatzbesitzer sind verpflichtet jeweils an der Südseite ihres Bootes eine Sörgleine zwischen dem Steg und dem Dalben herzustellen.
Beseitigt ein Liegeplatzbesitzer diesbezüglich vorhandene Mängel nach Abmahnung durch das zuständige Organ nicht unverzüglich oder besteht wegen der Mängel Gefahr in Verzug, ist das zuständige Organ berechtigt auf Kosten des Liegeplatzbesitzers den einwandfreien Zustand herzustellen. Das zuständige Organ ist berechtigt alle Boote zu betreten.
- c) Eine Verunreinigung der Steganlage sowie der Wasseroberfläche durch Abfälle, Fäkalien, Schmutzwasser oder Mineralöle ist strengstens untersagt. Auf der Steganlage sowie den Lagerkisten dürfen keine wasserunreinigende Stoffe gelagert werden.

ZVR-Zahl: 599110389
Raiffeisenbank Hard:
Blz 37431, Kto 53587
BIC: RVV GAT 2B 431
IBAN: AT 51 37431 00000053587



Yacht Club Hard

Yacht Club Hard
A 6971 Hard
Lochbachstr. 14
www.ych.at

- d) Das Befahren der Steganlage ist mit jeglichen Fahrzeugen verboten.
- e) Liegeplatzbesitzer, die sich mit ihren Booten mehr als 24 Stunden nicht im Hafen aufhalten, haben die Dauer ihrer Abwesenheit dem Hafenmeister zu melden.

III. Verfahren zur Vergabe von Liegeplätzen

- a) Unter einem fixen Liegeplatz ist das Recht eines aktiven Mitglieds oder einer Eignergemeinschaft von Aktiven Mitgliedern zu verstehen, ein Boot im Hafen oder am Trockenliegeplatz unterzubringen. Mit einem fixen Liegeplatz ist nur das Recht auf Zurverfügungstellung eines Liegeplatzes, nicht jedoch ein örtlich bestimmter Liegeplatz verbunden, sodass es der Liegeplatzbesitzer ohne weiteres zu dulden hat, wenn ihm anstelle des bisherigen Platzes ein anderer Liegeplatz ausreichender Größe zugewiesen wird. Die Entscheidung über die Vergabe von fixen Liegeplätzen bleibt dem Vorstand vorbehalten. Einem Mitglied kann nur jeweils ein Liegeplatz zugeteilt werden.
- b) Ein fixer Liegeplatz ist höchstpersönlich zugeteilt und darf in keiner Art und Weise an Dritte übertragen oder überlassen werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen und ein Versuch zur Umgehung dieser Grundsätze führt zum – durch den Vorstand zu beschließendem – sofortigen Verlust des Liegeplatzes.
- c) Jedes ordentliche Mitglied des YCH kann sich um einen Liegeplatz bemühen.

Für die Vergabe ist die Reihenfolge des Eintreffens der Bewerbung sowie die Punktezahl maßgebend.

Um einen Fixen Liegeplatz zu erlangen, hat das aktive Mitglied oder die Eignergemeinschaft ein Ansuchen um Aufnahme in die Warteliste der Liegeplatzbewerber an den Vorstand des YCH zu richten
Am Beginn eines jeden Vereinsjahres verlautbart der Vorstand jene Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme jeweils Punkte vergeben werden.

ZVR-Zahl: 599110389
Raiffeisenbank Hard:
Blz 37431, Kto 53587
BIC: RVV GAT 2B 431
IBAN: AT 51 37431 00000053587



Yacht Club Hard

Yacht Club Hard
A 6971 Hard
Lochbachstr. 14
www.ych.at

- d) Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt nach der Reihung in der Warteliste anhand der Liegeplatzpunkteanzahl. Bewerben sich Eignergemeinschaften um einen Liegeplatz, müssen sämtliche Miteigner die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Warteliste erfüllen. Die Reihung in der Warteliste erfolgt aufgrund der Punktezahl, die sich auf Grund der Aktivitäten ergibt. Bei Eignergemeinschaften werden die Punkte der Eigner in Verhältnis ihrer Eigneranteile gewertet. Ergibt die Ermittlung der Punktezahl keine gerade Zahl ist immer abzurunden.
- e) Die Punkte für die Liegeplatzvergabe werden jährlich addiert.
- f) Die Vergabe eines Liegeplatzes erfolgt unabhängig einem Datum nach einer angemessenen Bearbeitungsfrist durch den Vorstand, oder das dafür zuständige Organ.
Für die Reihenfolge der Vergabe ist der Stichtag am 01.01. eines jeden Jahres gültig.
Bei Punktegleichheit entscheidet das Datum des Ansuchens des jeweiligen Bewerbers
- g) Erhält ein Liegeplatzbewerber eine Platzzuteilung die er auch annimmt wird er automatisch von der Warteliste gestrichen. Wenn ein zugewiesener Liegeplatz nicht angenommen wird, bleibt der Bewerber auf dem Rang gemäß seiner Punkte stehen.
- h) Eignergemeinschaften für einen am YCH Steg befindlichen oder neu zu vergebenden Liegeplatz müssen beim Vorstand angesucht werden.
Eignergemeinschaften erhalten erst nach Genehmigung der Eignergemeinschaft durch den Vorstand eine Platzzuteilung. Genehmigt werden ausnahmslos nur noch Eignergemeinschaften bei denen das Boot zu ähnlichen Teilen aller Eigner genutzt wird.
- i) Erhält eine Eignergemeinschaft einen Liegeplatz, müssen alle Eigner Aktivmitglieder im YCH sein, sowie auf der Liegeplatzwartewarteliste aufgeführt sein. Der Liegeplatz an Eignergemeinschaften wird erst dann zugeteilt, wenn der Eignergemeinschaftsvertrag beim YCH vorliegt. Falls kein Eignergemeinschaftsvertrag vorliegt, wird der Platz an den nächstfolgenden der Warteliste vergeben.
- j) Mit der Annahme eines zugeteilten Liegeplatzes werden die Hafeneinstandsgebühr und die Liegeplatzgebühr für das Jahr der Zuteilung fällig. Die Liegeplatzgebühr richtet sich nach den gültigen Tarifen der Marktgemeinde Hard. Der Liegeplatzbesitzer muss bei der Belegung des Liegeplatzes eine Kopie der Zulassung sowie jährlich einen Versicherungsnachweis bis spätestens zum 31.03. vorlegen.

ZVR-Zahl: 599110389
Raiffeisenbank Hard:
Blz 37431, Kto 53587
BIC: RVV GAT 2B 431
IBAN: AT 51 37431 00000053587



Yacht Club Hard

Yacht Club Hard
A 6971 Hard
Lochbachstr. 14
www.ych.at

- k) Wird ein fixer Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, verfällt der Anspruch auf den Platz für die laufende Saison. Die Forderung der Liegeplatzgebühren bleibt hiervon unberührt. Der Platz kann dann vom Vorstand als provisorischer Platz für ein Jahr neu vergeben werden. Ausnahmen für ein späteres Einwassern müssen beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- l) Die Gebühren sind jeweils zu Anfang der Saison, spätestens 14 Tage nach Vorschreibung fällig. Wenn nach Mahnung nicht promptly bezahlt wird, geht der Anspruch auf den Liegeplatz unwiderruflich verloren.
- m) Wird ein Liegeplatz vom Besitzer während zwei aufeinanderfolgenden Saisonen nicht benutzt, verfällt der Liegeplatz unwiderruflich.
- n) Werden von den Liegeplatzbesitzern nicht belegte Liegeplätze als provisorische Plätze vergeben, steht den Liegeplatzbesitzern dafür keine Vergütung zu.
- o) Beim Ableben eines Liegeplatzbesitzers kann der Liegeplatz an Erben in direkter Linie (Ehepartner, Kinder, Enkel oder Lebensgefährten) weitergegeben werden. Die beerbte Person muss bei Übernahme des Liegeplatzes Mitglied im YCH werden.

IV. Ausnahmen

Ausnahmen von allen angeführten Regelungen kann der Vorstand beschließen.

Jahreshauptversammlung
Hard 16.11.2012

Punkt III h hinzugefügt am 08.01.2014

ZVR-Zahl: 599110389
Raiffeisenbank Hard:
Blz 37431, Kto 53587
BIC: RVV GAT 2B 431
IBAN: AT 51 37431 00000053587